Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 5 (1907-1908)

Heft: 10

Rubrik: Rat- und Auskunftserteilung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 20.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Die zwei Kreise Lörrach und Waldshut halten ihre Spenden zurück in dem Maße, als die Anforderungen seitens unseres Sekretariats an sie wachsen. Daher rührt Badens kleinerer Beitrag.

Die Anforderungen an unsere Wohltäter wachsen eben mit der Zahl der auf ihre Hilfe angewiesenen gemeinnützigen Werke. So werden manche im Geben müde und denken, wie Herr Pfr. Stäheli bemerkt, der Staat decke ja das Defizit.

Armenpfleger Weber-Greminger möchte wissen, wie weit die Revision des Armengesetzes gediehen sei. Die Vorarbeiten zu einer Reform gehen bis auf 1903 zurück. Ein wohlverarbeitetes und instruktives Zahlenmaterial hat uns das Sekretariat in den 3 letzten Jahrbüchern zusammengetragen. Es sollte nun vorwärts gehen.

In Abwesenheit des Departementschefs des Innern, Regierungsrat Wullschleger, antwortet Sekretär Keller, daß wir die Zusicherung haben, daß nach Erledigung des Sonntagsgesetzes das Armengesetz an die Reihe kommen soll. Die Versammlung pflichtet einstimmig dem Wunsche ans Departement bei, es möchte die Arbeit so fördern, daß das geänderte Gesetz vor nächstem Winter in Kraft treten kann.

Darnach wurden Bericht und Jahresrechnung genehmigt und sprach Herr Pfarrer Stähelin allen Anwesenden aus dem Herzen, als er den neuen, wie die früheren Berichte des Sekretariates bestens verdankte und hoffte, Herr Keller und die leitende Kommission wollen uns noch recht viele so lehrreiche Jahrbüchlein schenken. J. W.-G.

Rat- und Auskunfterteilung

(unentgeltlich für Abonnenten).

Frage Nr. 5. Pfarramt A. Kann eine Gemeinde, z. B. des Kantons Zürich, Einsprache erheben gegen Adoption eines Kindes durch einen ihrer Bürger, wenn dieser in geordneten Verhältnissen lebt und nicht zu befürchten ist, daß er samt dem Adoptierten der Gemeinde zur Last fällt?

Antwort. Nach zürcherischem Zivilrecht wird durch die Adoption keineswegs das Bürgerrecht des Adoptierenden miterworben. Dagegen sind nach dem Gemeindegesetze Adoptivkinder berechtigt, die Aufnahme in das Bürgerrecht des Adoptivvaters, beziehungsweise der Adoptivmutter für die halbe Einkaufssumme zu verlangen, insofern die gesetzlichen Erfordernisse vorhanden sind. Nur im Kanton Solothurn ist vorgeschrieben, daß für das Wahlkind auch das Bürgerrecht des Adoptierenden erworben werden müsse. Unter diesen Umständen liegt für die Heimatgemeinde des Adoptierenden kein Grund vor zur Einsprache wegen allfälliger Belastung des Armengutes durch das Adoptivkind, da es ja seine ursprüngliche Heimat beibehält. Armenrechtlich kann es eine zürcherische Gemeinde nur begrüßen, wenn einer ihrer Bürger ein anderswo heimatberechtigtes Kind adoptiert; denn es tritt in alle Rechte und Pflichten eines ehelich geborenen Kindes ein, hat also auch die Pflicht der Unterstützung der Adoptiveltern im Verarmungsfalle. W.

Inserate:

Schweizerfabrikat [152
in **Harmoniums** und **Orgeln** nur aus bestem Material erstellt, liefert in unübertroffener Solidität (mit Garantie) die
Fabrik Oberhofen am Thunersee.

Art. Inst. Orell Füßli, Verlag, Zürich.
Bei uns ist erschienen:
„Sorget für die schwachsinnigen Kinder"
von **Konrad Auer**,
Sekundarlehrer in Schwanden.
Eine Broschüre von 35 Seiten, 8°-Format.
40 Cts.
Zu beziehen durch alle Buchhandlungen.

Bäcker-Lehrling.
Ein starker, treuer Knabe könnte unter günstigen Bedingungen die Bäckerei und Konditorei gründlich erlernen (Knetmaschine, keine Nachtarbeit). [176
W. Schneider, Bäckerei u. Konditorei,
Schlieren bei Zürich.

Buchbinderlehrlingsgesuch.
Ein Jüngling fände Gelegenheit, den Buchbinderberuf gründlich und unter günstigen Bedingungen zu erlernen bei [173
Arnold Scheurmann, Buchbinder,
Safenwil.

Gesucht
ein kräftiger treuer **Knabe**, der Freude an der Landwirtschaft hat. Anständiger Lohn und familiäre Behandlung zugesichert. Familienanschluß. [174
Fried. Walti-Walti, jünger,
Dürrenäsch (Aargau).

Gesucht
in kleine Familien ein **Knabe** von 12—14 Jahren. Gute Behandlung und Familienanschluß zugesichert. Adresse: **G. Meyer**, Gemeinderat, z. Steinenkreuz, **Rüdlingen** (Kt. Schaffhausen, Station Rafz). [175

Buchdruckerei „Effingerhof" in Brugg.